

# Bekanntmachung Nr. 70/2017 des Amtes Kellinghusen

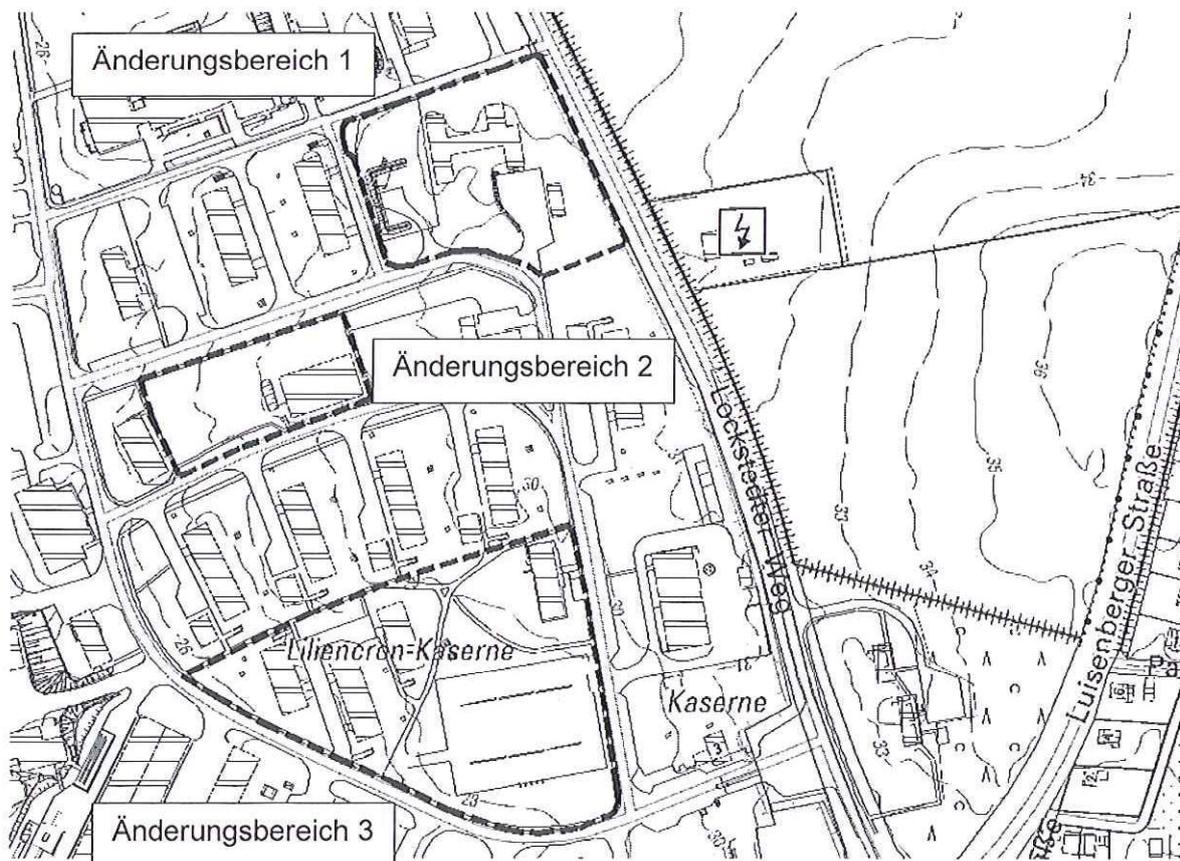
## für die Stadt Kellinghusen

**Betr.:** Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 der Stadt Kellinghusen für drei Änderungsbereiche des Gebiets der ehemaligen Liliencronkaserne nördlich der Lindenstraße 97 sowie nördlich des Turmwegs 3 und 5 und nördlich der Breslauer Straße 8, 10, 12, 14, 16 und 18, nördlich der Danziger Straße 40 und der Hermannstraße 36 und nördlich der Luisenberger Straße, westlich des Lockstedter Wegs Nr. 1, südlich eines entlang des Kasernengeländes verlaufenden Wegs und östlich von Grün- und Waldflächen

Die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen hat in ihrer Sitzung am 16.02.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 für drei Änderungsbereiche des Gebiets der ehemaligen Liliencronkaserne nördlich der Lindenstraße 97 sowie nördlich des Turmwegs 3 und 5 und nördlich der Breslauer Straße 8, 10, 12, 14, 16 und 18, nördlich der Danziger Straße 40 und der Hermannstraße 36 und nördlich der Luisenberger Straße, westlich des Lockstedter Wegs Nr. 1, südlich eines entlang des Kasernengeländes verlaufenden Wegs und östlich von Grün- und Waldflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der genaue Plangeltungsbereich ist in der nachstehend abgedruckten Zeichnung kenntlich gemacht.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 tritt mit Beginn des **07.04.2017** in Kraft. Alle Interessierten können die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen in der Kieler Straße 49 in 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kellinghusen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Kellinghusen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenlockstedt, 29.03.2017



Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

[Redacted signature]  
Laackmann

Ausgehängt am: 30.3.2017

Abzunehmen am: 10.04.2017



Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

[Redacted signature]

Abgenommen am: 11.4.17



Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

Rathaus